

Herausgeber**Prof. Dr. Helmut Köhler****Prof. Dr. Christian Alexander****Wissenschaftlicher Beirat**

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Thomas Koch

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

dfv' Mediengruppe

Frankfurt am Main

Editorial: Dr. Axel Oldekop und Daniel Hoppe

Jeder Weg beginnt mit dem ersten Schritt · Das BMJ auf dem Weg zur Stärkung der Justiz in Wirtschaftsstreitigkeiten und des Geheimnisschutzes

- 261 Prof. Dr. Mary-Rose McGuire und Prof. Dr. Markus Köhler**
Die Gewährleistungsmarke zwischen Schutzrecht und Verbraucherschutz
- 268 Dr. Mark Lerach**
Zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr bei erneuter Verletzung und Ablehnung der Unterlassungserklärung durch den Gläubiger
- 271 Dr. Axel von Walter**
Datenschutz-Durchsetzung durch Mitbewerber
- 273 Prof. Dr. Walter Frenz**
Wettbewerb um Rohstoffe – privat und staatlich
- 282 André Karg und Camille Zoe Bußmann**
Haftung des Unternehmensinhabers gem. § 8 Abs. 2 UWG für unlautere Abwerbungshandlungen seiner Mitarbeiter in untergeordneter Stellung
- 288 K. D./Towarzystwo Ubezpieczeń Ź**
EuGH, Urteil vom 02.02.2023 – C-208/21
- 304 Unilever Italia Mkt. Operations/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato u. a.**
EuGH, Urteil vom 19.01.2023 – C-680/20
- 309 RegioJet/České dráhy u. a.**
EuGH, Urteil vom 12.01.2023 – C-57/21
- 318 RW/Österreichische Post**
EuGH, Urteil vom 12.01.2023 – C-154/21
- 321 BE/Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság u. a.**
EuGH, Urteil vom 12.01.2023 – C-132/21
- 324 Arzneimittelbestelldaten**
BGH, Beschluss vom 12.01.2023 – I ZR 223/19
- 358 Mobile Payment**
OLG Köln, Urteil vom 23.12.2022 – 6 U 87/22

RA Dr. Axel von Walter, München*

Datenschutz-Durchsetzung durch Mitbewerber

Zugleich Besprechung von BGH, 12.01.2023 – I ZR 223/19 – Arzneimittelbestelldaten**

INHALT

- I. Die Entscheidung
- II. Rechtsdurchsetzung im Datenschutz durch Dritte: Das große Bild
- III. Ist die DSGVO in der Rechtsdurchsetzung abschließend?
- IV. Sind die Vorschriften der DSGVO Marktverhaltensregelungen?
- V. Ausblick

I. Die Entscheidung

- 1 In der Debatte um die Durchsetzung von Datenschutzrecht durch Mitbewerber hat der BGH in zwei Beschlüssen nun ganz konkret beim EuGH die Auslegung der DSGVO im Hinblick auf die Klagebefugnis von Mitbewerbern aus § 3a UWG in Datenschutzsachen angefragt.¹⁾
- 2 Der Kläger, ein Apotheker, beanstandet den Vertrieb apothekenpflichtiger Medikamente über Amazon als unlauter unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs wegen Verstoßes gegen gesetzliche Anforderungen an die Einholung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung. Er hatte bemängelt, dass der Vertrieb apothekenpflichtiger Medikamente über Amazon die Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 DSGVO²⁾ voraussetze und die dafür erforderliche Einwilligung nicht vorliege. Die auf den Rechtsbruchtatbestand des § 3a UWG gestützte Mitbewerberklage hatte vor dem LG Dessau-Roßlau und dem OLG Naumburg Erfolg. Der BGH sah den Fall nicht so eindeutig und legt dem EuGH zwei Fragen zur Auslegung der DSGVO vor. Zum einen will der BGH wissen, ob die Regelungen in Kapitel VIII der DSGVO nationalen Regelungen entgegenstehen, die – neben den Eingriffsbefugnissen der zur Überwachung und Durchsetzung der Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden und den Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Personen – Mitbewerbern die Befugnis einräumen, wegen Verstößen gegen die DSGVO gegen den Verletzer im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken vorzugehen. Zum anderen soll der EuGH klären, ob die Daten, die Kunden eines Apothekers, der auf einer Internetverkaufsplattform als Verkäufer auftritt, bei der Bestellung von apothekenpflichtigen, nicht aber verschreibungspflichtigen Medikamenten auf der Verkaufsplattform eingeben (Name des Kunden, Lieferadresse und für die Individualisierung des bestellen apothekenpflichtigen Medikaments notwendige Informationen), Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO sind. Auch wenn die Frage nach der Auslegung der Reichweite

der Gesundheitsdaten auf den ersten Blick nicht viel mit der hier zu besprechenden Frage der Rechtsdurchsetzung durch Mitbewerber zu tun hat, enthält die Begründung gleichwohl aufschlussreiche Äußerungen.

II. Rechtsdurchsetzung im Datenschutz durch Dritte: Das große Bild

Anders als die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG will die DSGVO nicht nur das materielle Recht in Europa vereinheitlichen, sondern auch gleiche Befugnisse bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie gleiche Sanktionen im Falle ihrer Verletzung schaffen.³⁾ Die DSGVO betraut zunächst die Datenschutzaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sowie die betroffenen Personen selbst mit der Durchsetzung der Datenschutzregeln.⁴⁾ In einer Mischung aus Verwaltungsrecht mit Bußgeldkompetenz für die Aufsichtsbehörden einerseits und deliktrechtlichen Ansprüchen auf Schadensersatz für die betroffenen Personen andererseits gestaltet die DSGVO zwei Säulen der Rechtsdurchsetzung selbst. Eine dritte Säule für die Rechtsdurchsetzung durch Verbände ist in Art. 80 DSGVO zusätzlich ausdrücklich angelegt, ohne sie jedoch explizit in der DSGVO selbst auszugestalten. Das bleibt den Mitgliedstaaten vorbehalten, wie Art. 80 Abs. 2 DSGVO festlegt.

Zuletzt hatte der BGH deswegen dem EuGH die Frage vorgelegt, ob Verbände unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte einzelner betroffener Personen und ohne Auftrag einer betroffenen Person gegen den Verletzer im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten unter den Gesichtspunkten des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken oder des Verstoßes gegen ein Verbraucherschutzgesetz oder des Verbots der Verwendung unwirksamer AGB vorgehen können.⁵⁾ Schon diese erste Vorlagefrage des BGH zur Rechtsdurchsetzung durch Dritte beinhaltete die Frage nach den Durchsetzungsansprüchen aus Lauterkeitsrecht. Der EuGH antwortete jedoch nur im Hinblick auf die Verbandsklage eines Verbandes zur Wahrung von Verbraucherinteressen. Die DSGVO stehe dem Verbraucherverbandsklagerecht nicht entgegen.⁶⁾ Neben der Rechtsdurchsetzung durch die nationalen Aufsichtsbehörden sowie die betroffenen Rechte war damit der Weg für Verbraucherverbandsklagen frei. Offen blieb allerdings, ob Wirtschaftsverbände und insbesondere Mitbewerber ebenfalls klagebefugt sein sollen. Der EuGH ließ ausdrücklich offen, ob Mitbewerber eine Klagebefugnis haben sollen oder nicht.⁷⁾ Im Hinblick auf die Mitbewerberklagebefugnis soll der hier besprochene Vorlagebeschluss Klarheit schaffen.

Die Frage, ob Mitbewerber sich auf das UWG zur Ahndung von Datenschutzverstößen stützen können, ist allerdings komplexer als beim Verbandsklagerecht. Denn hinter der europarechtlichen

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 398.

** Abgedruckt in WRP 2023, 324 ff. (in diesem Heft).

- 1) BGH, 12.01.2023 – I ZR 223/19, WRP 2023, 324 – Arzneimittelbestelldaten; BGH, 12.01.2023 – I ZR 222/19, BGH PM Nr. 6/2023 vom 12.01.2023.
- 2) VO (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.
- 3) Vgl. Erwägungsgrund 11 der DSGVO.
- 4) Siehe Kapitel VI und Art. 83 der DSGVO für die Behörden und Kapitel III sowie Art. 79 und Art. 82 DSGVO.
- 5) BGH, 28.05.2020 – I ZR 186/17, WRP 2020, 1182 – App-Zentrum I.
- 6) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022, 684 – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.
- 7) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022, 684 Rn. 50 – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

von Walter, Datenschutz-Durchsetzung durch Mitbewerber

Frage, ob die DSGVO gegenüber dem nationalen Lauterkeitsrecht Sperrwirkung entfaltet, lauert eine weitere ungeklärte Abgrenzungsfrage im nationalen Wettbewerbsrecht: Hat der Datenschutz überhaupt Marktbezug?

III. Ist die DSGVO in der Rechtsdurchsetzung abschließend?

- 6 Der BGH stellt dem EuGH mit seinen Beschlüssen vom 12.01.2023 nun konkret die Frage nach der Klagebefugnis der Mitbewerber aus Sicht der DSGVO.
- 7 In seinem Vorlagebeschluss benennt der BGH die sich gegenüberstehenden Positionen in dem ausgeschriebenen Meinungsstreit.⁸⁾ Eine Auffassung gehe davon aus, dass die in der DSGVO enthaltenen Regelungen zur Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmung der Verordnung abschließend sind und deshalb eine wettbewerbsrechtliche Klagebefugnis von Mitbewerbern ausscheide.⁹⁾ Die andere Auffassung hält die Regelungen zur Rechtsdurchsetzung in der DSGVO nicht für abschließend und will Mitbewerbern Unterlassungsansprüche unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs im Sinne von § 3a UWG zugestehen.¹⁰⁾ Der BGH hält die Streitfrage für entscheidungserheblich. Denn wenn die Regelungen in Kapitel VIII der DSGVO abschließend sind, bliebe für nationale Ansprüche zur Durchsetzung von Datenschutz auf Grundlage des Lauterkeitsrechts seit Wirksamwerden der DSGVO von vornherein kein Raum mehr. Auf andere Fragen des nationalen Rechts kommt es dann gar nicht mehr an.
- 8 Anders als die Verbandsklage auf Grundlage nationaler Vorschriften, die in Art. 80 Abs. 2 DSGVO noch angelegt ist, werden die Mitbewerber in der Verordnung an keiner Stelle erwähnt. Auch unter der Berücksichtigung des systematischen Zusammenhangs der die Rechtsdurchsetzung betreffenden Vorschriften der DSGVO erkennt der BGH nicht eindeutig, ob der Unionsgesetzgeber die Bestimmungen zur Durchsetzung vereinheitlichen wollte oder nicht. Jedenfalls sei der DSGVO keine Regelung zu entnehmen, nach der die Verfolgung von Verstößen gegen das Datenschutzrecht als unlautere Geschäftspraktik ausgeschlossen sein soll.¹¹⁾ Die Frage, ob die DSGVO im Hinblick auf Ansprüche aus § 3a UWG abschließend ist, wird der EuGH nun beantworten müssen.
- 9 Bei aller Fokussierung auf die in Deutschland leidenschaftlich geführten Debatte um die abschließende Wirkung der Regelungen aus Kapitel VIII der DSGVO sollte nicht in Vergessenheit geraten, dass es neben der DSGVO rechtstechnisch gleichrangige europäische Rechtsakte gibt, die ebenfalls zu einer Durchsetzung von datenschutzrechtlich geprägten Interessen führen können. So beruhen die wettbewerbsrechtlichen Regelungen zu irreführenden Handlungen (§ 5 UWG) und irreführenden Unterlassungen (§ 5a UWG) auf den Art. 6 und 7 der UGP-Richtlinie¹²⁾ und bleiben neben der DSGVO anwendbar. So kann das Vorenthalten von Datenschutzinformationen, welches die Art. 12, 13, 14 der DSGVO verletzt, zugleich auch ein Vorenthalten von wesentlichen Informationen für die geschäftliche Entscheidung des Ver-

brauchers im Sinne des § 5a UWG darstellen und von Mitbewerbern über § 5a UWG unterbunden werden.

IV. Sind die Vorschriften der DSGVO Marktverhaltensregelungen?

Hinter der in der ersten Vorlagefrage der Beschlüsse vom 12.01.2023 zur Entscheidung gestellten europarechtlichen Frage, ob die DSGVO gegenüber dem nationalen Lauterkeitsrecht Sperrwirkung entfaltet, steht die ungeklärte Abgrenzungsfrage, ob der Datenschutz überhaupt Marktbezug aufweist. In dieser Frage kann der EuGH nicht helfen. Der für § 3a UWG notwendige Marktbezug der Primärnorm ist ein Merkmal, das nicht auf Europarecht beruht.

Es war schon vor Inkrafttreten der DSGVO umstritten, ob die Vorschriften des Datenschutzrechts zugleich Marktverhaltensregelungen im Sinne des Wettbewerbsrechts sind. Nicht jeder Gesetzesverstoß ist zugleich ein Wettbewerbsverstoß. Die verletzte Norm muss einen Marktbezug aufweisen. Nicht ausreichend ist, dass der Verletzer sich irgendeinen Vorteil gegenüber seinen gesetzestreuenden Mitbewerbern verschafft, indem er geltendes Recht verletzt.¹³⁾ Kommt also der EuGH zu dem Ergebnis, dass die DSGVO in ihrer Rechtsdurchsetzung nicht abschließend ist, muss der BGH entscheiden, ob den Datenschutzregelungen der entsprechende Marktbezug innewohnt. Das ist umstritten und keineswegs klar. Während die Oberlandesgerichte soweit ersichtlich schon seit 2005 um den Marktbezug von Datenschutzvorschriften ringen, hat sich der BGH zu dieser Frage bis zu den Beschlüssen vom 12.01.2023 noch nicht geäußert.¹⁴⁾

Das vielleicht für die Diskussion entscheidende Tatbestandsmerkmal ist der marktbezogene Schutzzweck der datenschutzrechtlichen Primärnorm. Die Marktverhaltensregelung muss nämlich zumindest auch dazu bestimmt sein, das Marktverhalten *im Interesse der Marktteilnehmer* zu regeln. Die Marktverhaltensregelung muss ein marktrollenspezifisches Interesse schützen, also gerade dem Schutz der marktbezogenen Interessen der Marktteilnehmer dienen. Es kommt darauf an, dass die Norm Marktteilnehmer gerade in ihrer spezifischen Rolle als Marktteilnehmer schützen will. Eine Vorschrift dient dem Interesse der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer dann, wenn dieses Interesse (z. B. an Gesundheit oder Sicherheit) gerade durch die Marktteilnahme, also durch den Abschluss von Austauschverträgen und den nachfolgenden Verbrauch oder Gebrauch der erworbenen Ware oder in Anspruch genommenen Dienstleistung berührt wird. Ein ganz allgemeines Betroffensein, wie beispielsweise bei Umweltschutzvorschriften oder Regeln der Straßenverkehrsordnung, reicht hingegen nicht aus.

Die DSGVO bezweckt nicht den Schutz der Interessen der Mitbewerber, Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer in ihrer Rolle als Marktteilnehmer.¹⁵⁾ Sie schützt entsprechend Art. 1 Abs. 2 DSGVO die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und konkretisiert damit das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten aus Art. 8 EU-GRCh. Es kommt beim Datenschutz gerade nicht darauf an, ob die betroffene Person im konkreten Fall von einer Datenverarbeitung als Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer betroffen ist. Selbstverständlich

8) BGH, 12.01.2023 – I ZR 223/19, WRP 2023, 324 Rn. 11 ff. – Arzneimittelbestelldaten.

9) BGH, 12.01.2023 – I ZR 223/19, WRP 2023, 324 Rn. 12 – Arzneimittelbestelldaten mit Nachweisen zu dieser Auffassung.

10) BGH, 12.01.2023 – I ZR 223/19, WRP 2023, 324 Rn. 13 – Arzneimittelbestelldaten mit Nachweisen zu dieser Auffassung.

11) BGH, 12.01.2023 – I ZR 223/19, WRP 2023, 324 Rn. 20 – Arzneimittelbestelldaten.

12) RL 2005/29/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.05.2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der RL 84/450/EWG des Rates, der RL 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der VO (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken).

13) Die früher vorherrschende und auch heute noch als Argumentationsmuster genutzte Figur des „Vorsprung durch Rechtsbruch“ ist seit BGH, 11.05.2000 – I ZR 28/98, WRP 2000, 1116 – Abgasemissionen nicht mehr tragfähig.

14) Vgl. beispielsweise aus der Frühzeit der Debatte OLG Frankfurt a. M., 30.06.2005 – 6 U 168/04, WRP 2005, 1029; OLG Köln, 14.08.2009 – 6 U 70/09, MMR 2009, 845; OLG Karlsruhe, 09.05.2012 – 6 U 38/11, WRP 2012, 1439; OLG München, 12.01.2012 – 29 U 3926/11, MMR 2012, 317, WRP 2012, 756, Ls. und OLG Hamburg, 27.06.2013 – 3 U 26/12, WRP 2013, 1203.

15) So noch Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 39. Aufl. 2021, UWG § 3a Rn. 1.74b; vgl. auch Schaffert, in: MüKo UWG, 3. Aufl. 2020, UWG § 3a Rn. 81–84.

werden Datenverarbeitungen auch Verbraucher betreffen. Der Schutz als Verbraucher ist jedoch nicht Zweck der DSGVO, sondern allenfalls ihre Folge. Reflexartige Auswirkungen auf das Marktgeschehen genügen eben nicht für den Marktbezug des § 3a UWG.¹⁶⁾

- 14 Das kann man freilich auch anders sehen.¹⁷⁾ Vielfach wird damit argumentiert, dass die DSGVO nicht nur dem Schutz der betroffenen Personen, sondern auch dem freien Datenverkehr innerhalb der Europäischen Union dient und deswegen den notwendigen Schutzzweck aufweist. Auch ein sekundärer Schutzzweck genügt für den Marktbezug des § 3a UWG.

V. Ausblick

- 15 Die Frage, ob neben den Verbraucherschutzverbänden auch Mitbewerber (und mit § 3a UWG auch Wirtschaftsverbände und Kammern) Datenschutz durchsetzen können, ist zweistufig. Die erste Stufe liegt nun beim EuGH. Abhängig von der Entscheidung des EuGH auf die erste Vorlagefrage läge es anschließend beim

BGH, die nationale Streitfrage zum Marktbezug des Datenschutzrechts endlich zu entscheiden. Im Rahmen der Begründung des Beschlusses zur ersten Vorlagefrage geht der BGH folgerichtig auf den Marktbezug des Datenschutzrechts nicht näher ein. Allerdings äußert er sich in der Begründung zur zweiten Vorlagefrage in diese Richtung. Er konstatiert, dass es sich bei der Vorschrift des Art. 9 DSGVO um eine Marktverhaltensregel im Sinne von § 3a UWG handle.¹⁸⁾ Begründet wird diese Auffassung leider nicht. Es bleibt also abzuwarten, ob der BGH nun Gelegenheit bekommt, sich in seiner Folgeentscheidung – nach der Antwort des EuGH zur ersten Vorlagefrage – nochmals näher mit dem Marktbezug der Datenschutznorm auseinanderzusetzen und damit den seit vielen Jahren bestehenden Diskurs zum Marktbezug des Datenschutzrechts mit Begründung entscheidet.

16) Vgl. BGH, 08.10.2015 – I ZR 225/13, WRP 2016, 586, Rn. 21 – Eizellspende.

17) So jetzt offenbar Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 3a Rn. 1.74-1.74b, ohne nähere Begründung.

18) BGH, 12.01.2023 – I ZR 223/19, WRP 2023, 324 Rn. 41 – Arzneimittelbestelltdaten.

Prof. Dr. Walter Frenz, Maître en Droit Public, Aachen*

Wettbewerb um Rohstoffe – privat und staatlich**

Von der Rohstoffprivat- zur Rohstoffstaatswirtschaft?

INHALT

I. Privater Wettbewerb um Rohstoffe

1. Paradigmenwechsel?
2. Nur begrenzter wettbewerbsrechtlicher Zugangsanspruch
3. Weitere Rechtsgrundlage entsprechend dem Shell-Urteil?
4. Folgerungen aus dem BVerfG-Klimabeschluss und dem Daimler-Urteil des LG Stuttgart
 - a) Ansatz für einen internationalen Rohstoffzugangsanspruch
 - b) Staatsbezogenheit des BVerfG-Klimabeschlusses
 - c) Daimler-Urteil des LG Stuttgart

II. Staatlich geprägter Wettbewerb um Rohstoffe

1. Geplante stärkere staatliche Aktivitäten des Bundes
2. Marktwirtschaftliche Ausrichtung (Art. 119 AEUV)
 - a) Staatsunternehmen und offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb
 - b) Rahmen der Wirtschaftspolitik spezifisch für Rohstoffe
 - c) Wirtschaftspolitische Systementscheidung für freien Wettbewerb
 - d) Stärker sozial geprägtes Verständnis im Lissabon-Vertrag
 - e) EU-Klimapakete
 - f) Folgen für einen staatlichen Rohstofffonds und staatlich gesteuerte Rohstoffsicherung
 - g) Traditionelles Auftreten von Staatsunternehmen
3. Wird freier Wettbewerb aller Unternehmen durch staatliches Rohstoffunternehmen erst gesichert?
4. Inwieweit sind Abweichungen von offener Marktwirtschaft möglich?

5. Verhältnis zur Daseinsvorsorge: Rohstoffversorgung wie Energieversorgung als Daseinsvorsorge?

- a) Grundlage
- b) Notwendige Zusammenschau mit Art. 106 und 107 AEUV
- c) Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
- d) Energie- und Rohstoffversorgung angesichts des Russland-Ukraine-Krieges
- e) Zugang
- f) Verweis auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten

6. Abwägung

III. Vermeidung einer Beihilfe

1. Ansatz einer Begünstigung: Fehlen marktgerechter Gegenleistung oder allgemeiner kompensierender Belastung
2. Vermeidung durch private Verteilungsstelle
 - a) Ansatz nach den Prinzipien des EEG-2012-Urteils
 - b) Kontrollnotwendigkeit
 - c) Notwendige konkrete geldbezogene Kontrolle nach dem EuGH
 - d) Vermeidung einer Konzessionierung mit Einzelkontrollverhältnis
 - e) Staatliche Verfügungsgewalt
 - f) Belastung des Staatshaushalts
 - g) Zwischenfazit

IV. Gesamtfazit

Der Russland-Ukraine-Krieg und der Bedarf an Rohstoffen für den Klimaschutz (Lithium, seltene Erden etc.) zeigen in aller Deutlichkeit: Rohstoffe sind knapp und der Wettbewerb um sie ist in vollem Umfang entbrannt. Dieser Wettbewerb verläuft auf Unternehmens- wie auch mittlerweile auf Staatsebene: Die Bundesregierung denkt an ein Staatsunternehmen und einen Roh-

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 398.

** Dieser Beitrag beruht ab II. auf einer gutachterlichen Stellungnahme des Verf. für das BMWK.